

Handy-Ordnung der Geschwister-Scholl-Schule, Solingen – Ergänzung zur Schulordnung

§1

Ein Handy und besonders ein Smartphone (in folgenden nur noch „Handy“ genannt) kann ein **sinnvolles und unterstützendes Informations-, Lern- und Arbeitstool** sein. Gleichzeitig aber kann es zum Schaden Anderer missbraucht werden und Suchtmittel sein.

§2

Den **sinnvollen Umgang mit dem Handy** erlernen die Schüler:innen zunächst in gesonderten Unterrichtsprojekten. Ziel ist die **kontinuierliche Kompetenzerweiterung im Rahmen des Medienkompetenzrahmens**.

Während des **Unterrichts** ist das Handy grundsätzlich ausgeschaltet in der Handylgarage.

Lehrer:innen definieren Ausnahmen zu unterrichtlichen Zwecken.

In den **Pausen** stehen Bewegung und direkte Kommunikation mit den Mitschüler:innen im Vordergrund, deshalb ist die Handy-Nutzung grundsätzlich nicht erwünscht. Jahrgangsabhängige Einzelregelungen findet man in den §§ 5 -7.

§3

Das Benutzen von Handys zum **Fotografieren, Filmen, Herstellen von Audiomitschnitten und Telefonieren** ist auf dem gesamten Schulgelände und bei allen schulischen Veranstaltungen **untersagt**. Kein Handy produziert während des Schultags von Anderen wahrnehmbare Geräusche. Das Tragen von **Kopfhörern** jeglicher Art (inklusive in-ear-Kopfhörern) ist ausschließlich in der jeweiligen **Mediothek** und nur zum Musikhören erlaubt.

§4

Schüler:innen verpflichten sich, **keine jugendgefährdenden oder verfassungsfeindlichen Bilder, Videos oder Texte weiter zu versenden oder in anderer Weise zu verbreiten**. Eltern minderjähriger Schüler:innen nehmen in diesem Bereich ihre **Aufsichtspflicht** aktiv wahr.

Jahrgangsabhängige Regelungen

§5

Schüler:innen der Jahrgänge 5 -7

ist die Nutzung eines Handys während der Unterrichtszeit und bei schulischen Veranstaltungen **grundsätzlich untersagt**. Ausnahmeregelungen gelten nur für Unterrichtszeiten, in denen der Umgang mit dem Handy von der Lehrkraft erlaubt wird (siehe §2). Schüler:innen sind während des Schultages für ihre Eltern in dringenden Fällen über das Sekretariat erreichbar. Regeln für die Handynutzung während der **Klassenfahrten** werden in der Klassenpflegschaft zusammen mit der Klassenleitung getroffen.

§6

Schüler:innen der Jahrgänge 8 bis 10

dürfen das Handy nur in den **Mittagspausen auf dem Schulhof und in den Ganztagsräumen (Mensa-Gebäude und GT-Raum hinter der Mediothek)** benutzen.

§7

Schüler:innen der Oberstufe (EF bis Q2)

dürfen das Handy zusätzlich im Oberstufenaufenthaltsraum und während Springstunden in leeren Klassenräumen nutzen. Das Mitführen von Schülerausweisen ist hierbei Pflicht.

Eine weitere Nutzung in anderen Schulbereichen ist wegen des Vorbildcharakters untersagt.

§8

Verstoßen Schüler:innen gegen diese Regelungen, wird das Handy durch die Aufsicht eingezogen und kann **zu den Öffnungszeiten durch volljährige Schüler:innen oder Eltern im Schulsekretariat abgeholt** werden. Eltern können ihren Kindern stattdessen auch eine formlose aktuell datierte „Abholgenehmigung“ (= Bestätigung der Kenntnisaufnahme) mitgeben.

Die Schule/ der Schulträger haftet nicht für Handys. **Wiederholte Verstöße ziehen Maßnahmen nach § 53 Schulgesetz NRW nach sich.** In besonders schweren Fällen informiert die Schulleitung die Behörden, die ihr geboten erscheinen (Jugendamt, Polizei, Verfassungsschutz usw.) oder erstattet Anzeige. Dies schließt andere Ordnungsmaßnahmen nicht aus und ersetzt diese auch nicht.

Wir haben die Handy-Ordnung zur Kenntnis genommen.

Solingen, den _____

Name Schüler:in: _____

Klasse/Jg.: _____

Unterschrift Schüler:in

Unterschrift Erziehungsberechtigte